



.¹ Nachtragsvoranschlagsverordnung – Textliche Erläuterungen²

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 01³ Nachtragsvoranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die andauernde Pandemie und der Krieg in Europa beeinflussen die Inflationswerte und Lieferketten. Damit verbunden sind in weiterer Folge Kostensteigerungen in fast allen Bereichen. Um dem Rechnung zu tragen, war es wichtig auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere auch Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen, ohne dass es deshalb zu einer Stagnation im öffentlichen Bereich kommt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

2.1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:⁴

Mit dem Nachtragsvoranschlag wird der Überschuss des Rechnungsabschlusses 2021 einer Verwendung zugeführt und die der Gemeinde zustehenden Bedarfszuweisungen den entsprechenden Projekten/Aufwandspositionen zugeordnet.

Gleichzeitig erfolgt auch eine Anpassung an die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen bezüglich des ursprünglichen Voranschlages 2022.

2.2. Änderungen zum Voranschlag:

Aufgrund der Feststellungen der Gemeinderevision ist der Finanzausgleich in Höhe von € 237.300,00 zwingend in Anspruch zu nehmen.

Des weiteren mussten die zu erwartenden Zahlungen aufgrund des Finanzausgleiches um € 185.900,00 gekürzt werden, da zum Zeitpunkt der Erlassung des VA 2022 mangels aufliegender Information die Werte des Kalenderjahres 2021 herangezogen wurden.

Da in Kürze mit einer starken Strompreiserhöhung zu rechnen ist, wurden die zu erwartenden Mehraufwendungen mit insgesamt € 157.500,00 angesetzt

Auf die vom Land Kärnten aufgeteilten Restmittel aus dem Görtschitztafonds wurde nunmehr ebenfalls teilweise Bedacht genommen.

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Jänner 2021).

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe § 8 K-GHG.

Ebenso wurden die oben erwähnten Bedarfszuweisungsmittel wie folgt aufgeteilt:

- Sanierung Gemeinschaftshaus	€ 112.000,00
- Straßensanierungen	€ 100.000,00
- Tennisplätze	€ 114.000,00
- WLVB-Betreuung	€ 10.000,00

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:⁵

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 447.000
Aufwendungen:	€ 537.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 9.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁶ € -81.300

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 966.600
Auszahlungen:	€ 1.056.000

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁷ € -89.400

⁵ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2015.

⁶ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.